



# SATZUNG

## §1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinder- und Jugendförderkreis Konz-Roscheid“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung lautet der Name „**Kinder- und Jugendförderkreis Konz-Roscheid e.V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Konz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2

### Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bezweckt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, die Belange der in Konz-Roscheid lebenden Kinder und Jugendlichen in jeglicher Hinsicht zu unterstützen.  
Er verfolgt insbesondere folgende Ziele:
  - a) Unterstützung öffentlicher Projekte der Jugendpflege in Konz-Roscheid durch Eigeninitiative  
Mitwirkung an Baumaßnahmen, der Beschaffung von Spielmaterial und  
Einrichtungsgegenständen, der Organisation von Veranstaltungen und ähnlichen Maßnahmen.
  - b) Mitwirkung an der Verbesserung des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche in Konz-Roscheid.
  - c) Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber Behörden und anderen  
offiziellen Stellen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Sämtliche finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.

## §3

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Fördervereines können werden:
  - a) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - b) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren Antrag von einem gesetzlichen Vertreter gestellt und unterschrieben wurde.
  - c) juristische Personen des Zivilrechts.
  - d) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## §4

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst 30 Tage nach Absendung der zweiten Mahnung beschlossen werden. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied in Textform mitgeteilt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Handeln dazu geeignet ist, dem Verein Schaden zuzufügen. Hierzu ist ein zweidrittel Mehrheitsbeschluss des Vorstands erforderlich. Über den Beschluss, Zeitpunkt des Wirksamwerdens und die Gründe ist das Mitglied zu informieren.

## §5

### Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder 24,00 EUR jährlich.  
Kinder und Jugendliche sind, bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres, beitragsfrei.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 48,00 EUR jährlich.
- (3) Über Änderungen des Beitragssatzes entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Über Beiträge und Spenden erteilt der Vorstand auf Wunsch den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bescheinigungen.

## §6

### Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand und
  - b) die Mitgliederversammlung.

## §7

### Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) Beisitzer
- (2) Es wird festgelegt, dass bis zu 10 Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- (3) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder ist allein zur Vertretung und Geschäftsführung des Vereins befugt.
- (4) Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet.

## §8

### Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - c) die Erstellung des Jahresberichtes und die Buchführung.
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

## §9

### Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einstimmig einen Nachfolger wählen.

## §10

### Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.  
Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Zu den Sitzungen und Beratungen des Vorstands können Gäste eingeladen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen.

## §11

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Entlastung des Vorstandes.
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied sowie jede dem Verein angehörige Person eine Stimme.

## §12

### Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung auf der Homepage des Vereins (<https://www.kjfk.de>) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.  
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Ergänzungen und Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## §13

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, einem Beisitzer oder dem Schriftführer geleitet.  
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.  
Des weiteren kann die Versammlungsleitung für die Dauer eines Wahlgangs oder der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

## §14

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 13 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Jugendnetzwerk Konz e.V. mit Sitz in Konz. Sollte dieser Verein nicht mehr existieren, fällt dieses Vermögen ersatzweise an die Stadt Konz, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.